

ERLÄUTERUNGEN

z u r

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 38.

Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der Steiermark umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Niedere Tauern“ erfolgte mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 1998, GZ.: 6-50 E2/444-1998. Eine Grenzrevision erfolgte mit Beschluss vom 11. September 2000, GZ: 6-50 E 2/857-2000.

Ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof ist anhängig.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Mittlere Seehöhe: 1.831 m

Die Niederen Tauern, die sich als Teil der österreichischen Zentralalpen zwischen dem steirischen Ennstal im Norden und dem oberen Murtal im Süden erheben, können in zwei Regionen unterteilt werden:

- Die altkristallinen Schladminger Tauern im Westen mit der höchsten Erhebung der Niederen Tauern,
- dem Hochgolling (2.863 m) und
- die bereits deutlich an Höhe zurückbleibenden Wölzer-, Rottenmanner-, Triebener- und Seckauer Tauern im Osten.

Geologisch dominieren Glimmerschiefer, regional treten aber - besonders im östlichen Teil - verstärkt Granit- und Schiefergneise auf. Auf der Nordseite sind größtenteils alte Gletschertäler mit breiter Talsohle und steilen Hängen ausgebildet, die Täler südlich des Tauernhauptkammes zeigen hingegen nur in ihrem oberen Teil diesen u-förmigen Bau.

Die Niederen Tauern zählen zu den seenreichsten Gebirgszügen der Ostalpen.

In hochgelegenen Karen und Talböden entstanden vereinzelt hochalpine Torfmoore. Im Gegensatz zu den Hohen Tauern sind die Niederen Tauern nicht vergletschert und unterscheiden sich auch im Landschaftsbild von den weiter westlich angrenzenden Gebieten des Alpenhauptkammes und der Nördlichen Kalkalpen durch ausgedehnte Wald- und

Wiesenflächen in den Tallagen bzw. alpine Zwergstrauchheiden und Rasengesellschaften an den Hängen und kuppigen Gipfellagen oberhalb der Baumgrenze. In den Niederen Tauern wurden alle Gebiete, die über ca. 1.400 m Seehöhe liegen, in das IBA eingeschlossen.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Bretstein, Donnersbach, Donnersbachwald, Gaal, Gössenberg, Haus, Hohentauern, Kalwang, Kleinsölk, Mautern in Steiermark, Michaelerberg, Oberwölz-Umgebung, Oppenberg, Pichl-Preunegg, Pruggern, Pusterwald, Rohrmoos-Untertal, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, St. Nikolai im Sölketal, Schöder, Seckau, Trieben, Wald am Schoberpass, Winklern bei Oberwölz.

Physische und juristische Personen hatten die Möglichkeit, bis 28. Februar 2006 zur geplanten Verordnung Stellungnahmen abzugeben.

Besonderer Teil:

Zu §§ 1 und 2)

Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes stellt den zentralen Bereich der FFH-Richtlinie dar. Aus dem Text und dem Geist der FFH – Richtlinie geht hervor, dass der „günstige Erhaltungszustand“ insbesondere für die Lebensraumtypen des Anhanges I, deren charakteristische Arten und für Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden Vogelarten, im Besonderen aber für die Arten des Anhanges I und II der Vogelschutz-Richtlinie und für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen ist.

- So soll mit der Einrichtung eines Netzwerkes von NATURA 2000-Schutzgebieten ein signifikanter Beitrag zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten des AH I und II der RL geleistet werden (vgl. Art. 1 lit. k).
- Die in den nach der FFH-RL nominierten Gebieten festzulegenden Erhaltungsmaßnahmen sind auf die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter auszurichten (vgl. 8. Erwägungsgrund, Art. 1 lit. a; Art 6 Abs. 1). Somit bildet der günstige Erhaltungszustand die Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen und für die Ausarbeitung von Managementmaßnahmen bzw. Managementplänen.
- Die Grenzen für die Zulässigkeit von Störungen und Verschlechterungen in den Gebieten sind daran zu messen, dass sie dem Erhaltungsziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht zuwiderlaufen (Art 6 Abs. 2-4).
- Die Schutzvorschriften für Arten des Anhanges IV bzw. allfällige Ausnahmen davon orientieren sich am Erhaltungszustand dieser Arten (Art 12 bis 16).
- Die Nutzung der Arten des AH V darf nur in einem Ausmaß erfolgen, welches mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist (Art 14).

- Schließlich soll der Erhaltungszustand der Schutzgüter überwacht (Art 11) und alle sechs Jahre ein Bericht über die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand angefertigt und von den MS der EK übermittelt werden.

Kriterien und Raumbezüge des Erhaltungszustandes

Was ist unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen? Die FFH-RL gibt in ihrem Art 1 eine Legaldefinition darüber, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu bewerten ist. Diese Definition findet sich auch im § 5a Stmk. NschG 1976, LGBl.Nr. 65/1976 i.d.F. LGBl.Nr. 84/2005:

„Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Aus diesen Definitionen lassen sich die wesentlichen Bewertungskriterien ableiten, welche zur Beurteilung des Erhaltungszustandes herangezogen werden sollen. Es handelt sich dabei um quantitative bzw. semiquantitative und um qualitative Kriterien:

	(Semi-)Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
Lebensräume	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes - Größe der Gesamtflächen	Struktur und Funktion - Standortsfaktoren - Struktureller Aufbau - Pflege/Nutzung - Charakteristische Arten - Zeigerarten - Charakterarten
Arten	Verbreitung - Größe des Verbreitungsgebietes Population - Populationsgröße Habitat - Größe der Habitatflächen	Population - Populationsstruktur - Populationsdynamik Habitat - Ausstattung des Habitats mit benötigten Strukturen - Pflege/Nutzung

Die Kriterien lassen sich nicht auf eine einzige geographische Bezugsebene anwenden. So ist die Analyse besonders der quantitativen Kriterien wie z.B. der Verbreitung und der Größe des Gesamtvorkommens von Arten und Lebensraumtypen nur auf überregionaler Ebene (z.B. Territorium des EU-Mitgliedstaates) sinnvoll.

Die Überprüfung der qualitativen Kriterien muss im Gegensatz dazu für konkrete Vorkommen von Arten oder Lebensraumtypen erfolgen. Aufgrund der Vorgaben des AH III der FFH-RL sind Bewertungen des Erhaltungszustandes auch auf der Ebene der einzelnen NATURA 2000-Gebiete vorzunehmen.

Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Erhaltungszustand der Schutzgüter durch die MS zumindest auf folgenden drei geographischen Raumebenen zu bewerten:

- Konkretes Vorkommen
- NATURA 2000-Gebiet
- Territorium des Mitgliedstaates

Da gemäß § 13b Stmk. Naturschutzgesetz 1976 i.d.F. LGBl. Nr. 84/2005 Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet haben **können**, von der Behörde zu prüfen sind, bedeutet eine Gebietsabgrenzung, dass für diesen Raum über die bisher bekannten Verfahren, eine weitere, nämlich eine naturschutzfachlich/rechtliche Prüfung zu erfolgen hat.

Eine Schutzgebietsausweisung nimmt keinen Einfluss auf die bisherigen Nutzungen. Jede Veränderung ist im Sinne der Vereinbarkeit mit den neuen Schutzziele zu beurteilen. Wenn die Auswirkungen durch ein konkretes Vorhaben nicht abschätzbar sind, wird weiterhin das einzelne Projekt zu beurteilen sein.